

„hauptsächlich in Eigenschaften bestehe, den verordneten Vögten das Veräußerungs- und Dispositionsrecht darüber zustehe,“ — den sämtlichen Waisenämtern anzeigen ließ, daß der 36ste S. der Bevogtungsordnung, welcher bestimmt, wie es deßhalb mit obrigkeitlichen Curatelen gehalten seyn soll, sich auch gänzlich auf Familien-Bevogtungen beziehe, und auf selbige anzuwenden sey, mithin von den Vögten ohne Vorwissen der Gemeindräthe oder Waisenämter bey ihrer Verantwortlichkeit keine Veräußerungen von Gütern Statt haben können, — so hat der Kleine Rath diese, von der Commission des Innern ertheilte Verbescheidung gänzlich bestätigt.

Publication vom 14ten Jenner 1809,
wegen wucherischer und betrüglicher
Geldanleihungen.

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Kantons Zürich entbieten allen Einwohnern desselben Unsern Gruf:

Wir haben mit Bedauern und Mißfallen vernommen, daß man sich hie und da in unserm

Kanton, bey Geldanleihungen, betrügliche, auf wucherhaften Gewinn abzielende, Handlungen erlaubt, wodurch arme Schuldner, die sich in Geldverlegenheit befinden, sehr empfindlich verkürzt, oder wohl gar zu Grund gerichtet werden. Dieselben bestehen darin, daß bald größere Capital-Summen, als der Schuldner wirklich empfängt, in die Schuldbriefe aufgenommen, bald, auf eine unsern Civilgesetzen ganz zuwiderlaufende Weise, ein Theil solcher Anleihungen dem Schuldner in Waaren, die er in einem hohen Anschlagspreis annehmen muß, gegeben, bald auch Schuldbriefe unter dem Namen eines Creditoren, welcher nicht der wahre Anleiher ist, sondern fälschlich als Gläubiger bezeichnet wird, kanzleyisch gefertigt werden, um dann mit diesen Schuldbriefen zum Nachtheil des Debitoren betrüglichen Handel zu treiben.

Vor solchem schändlichen und strafbaren Betrug nun wird jedermann eben so wohlmeinend als ernstlich gewarnt; und alle Einwohner des hiesigen Kantons, welchen dergleichen betrügliche Handlungen bekannt würden, sind aufgefordert, davon unverzüglich dem betreffenden Statthalter zu Handen des Bezirksgerichts genaue Anzeige zu geben, zumalen diese Beamtungen und Stellen, sowie auch die Schuldkanzleyen, dießfalls die

gemessensten Aufträge von Uns erhalten haben, damit die Fehlbaren nach Verdienen und ohne Ansehen der Person an Ehre und Gut nachdrücklich bestraft werden.

**Beschluß vom 17ten Jenner 1809, wegen
Festsetzung der Amtsdauer für die drey
obersten Postbeamten.**

Auf den von der Postdirektion, in Folge Auftrags vom 10ten Novembris v. J. hinterbrachten Bericht vom 6ten d. M., über die Frage, ob die Stellen bey dem Postamt nur auf gewisse Jahre oder lebenslänglich zu bestellen seyen, — hat der Kleine Rath beschlossen, es solle die Amtsdauer der drey obersten Beamtungsstellen am Postamt, so lange sie auf dem gegenwärtigen Fuß fortbestehen, auf zwölf Jahre vom Datum der Wahl an, festgesetzt seyn; jedoch können nach Verfluß dieser Amtszeit die Personen, die jene Stellen bekleiden, wieder dazu gewählt werden.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Finanzcommission und der Postdirektion zu Handen gestellt.
